

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 21

13.09.2023

2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);
Fa. Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Antrag auf wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG;
Werkserweiterung, insbesondere

- Teilabriss bzw. Abriss und Neubau des Gefahrstofflagers
- Erweiterung von Produktionsgebäude, Hochregallager und Anlagentechnik
- Erhöhung der Produktionskapazität

203

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

205

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

206

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

206

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.-Parsberg

207

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az. 45-170-090.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Fa. Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Antrag auf wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG;

Werkserweiterung, insbesondere

- **Teilabriss bzw. Abriss und Neubau des Gefahrstofflagers**
- **Erweiterung von Produktionsgebäude, Hochregallager und Anlagentechnik**
- **Erhöhung der Produktionskapazität**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 u. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als untere Immissionsschutzbehörde hat mit Bescheid vom 01.09.2023 den vorzeitigen Beginn der Bauarbeiten zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln der Fa. Bionorica SE zugelassen.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, da dies der Träger des Vorhabens beantragt hat (§ 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

Entscheidung nach § 8a BImSchG

Die Bionorica SE erhält auf ihren Antrag vom 27.04.2023 gem. § 8a Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4.3.1 der 4. BImSchV für das o. g. Vorhaben die

Zulassung des vorzeitigen Beginns

für folgende Bauarbeiten:

- Rückbau /Abriss des Modulgebäudes
- Rückbau eines Teils des bestehenden Gefahrstofflagers und des angebauten Techniklagers
- Beginn mit Erdbauarbeiten, den notwendigen Tiefbauarbeiten und Baumeisterarbeiten für das Gefahrstofflager, die notwendigen Schächte und Verbindungstunnel für die technische Infrastruktur und die Kellerräume des Produktionsgebäudes

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist mit Auflagen zu den Rechtsbereichen Baurecht, Gewerbeaufsicht/Arbeitsschutz und Wasserwirtschaft verbunden.

Die Fa. Bionorica SE hat die Kosten des Verfahren zu tragen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit **vom 14.09.2023 bis einschließlich 28.09.2023** während der Dienststunden beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d. OPf., Zimmer Nr. A217 zur Einsichtnahme aus.

gez.

Amler

51-941

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe für
das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	461.400 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	723.150 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 550.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsicht auf.

Freystadt, 28.08.2023

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Mörsdorfer Gruppe**

Dorr

Verbandsvorsitzender

Az: 54-230500-tv

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Van Hung Tran, geb. am 23.05.2000, vietnamesischer Staatsangehöriger, zuletzt Pöllinger Straße 57, 92318 Neumarkt i.d.OPf., derzeit unbekanntem Aufenthalts,**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 21.12.2022, Az: 54-230500-tv, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) eines Bescheides ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 13.09.2023

LANDRATSAMT

gez.

Mayer

55/170157/Wf/nei

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

”Für **Herrn Robert Marian Pirvu**
geb. 24.12.1993
zuletzt wohnhaft
Str. Titeica Gehroghe nr.8 bl. D26B, sc.2 ap9
200033 Jud. Dolj Mun. Craiova
Rumänien

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
ein Bescheid zur Aberkennung des Rechts von der ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom

05.07.2023, AZ: 55/170157/Wf/nei, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 21.08.2023
Landratsamt

Dr. Scharl
Regierungsrätin

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.-Parsberg

Vom 30.06.2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.-Parsberg vom 04.05.2020 (Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. Nr. 9 vom 13.05.2020, S. 94) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 30.06.2023 mit Zustimmung des Zweckverbands der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.-Parsberg wie folgt geändert:

§ 1 (Änderungsbestimmung)

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2)¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den 30.06.2023

Gez.

Willibald Gailler, Landrat

Vorsitzender des Zweckverbands

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 21 vom 13.09.2023